

---

**Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe**

Zugriff: Allgemein  
5. Dezember 2022

Original: Englisch

---

**Ausschuss gegen Folter**

**Beschluss des Ausschusses gemäß Artikel 22 des Übereinkommens betreffend Mitteilung Nr. 1118/2022\*\***

<i>Mitteilung eingebracht von:</i>	B. S. (anwaltlich vertreten von Helmut Blum)
<i>Mutmaßliches Opfer:</i>	Der Beschwerdeführer
<i>Vertragsstaat:</i>	Österreich
<i>Datum der Beschwerde:</i>	8. Dezember 2021 (erste Einbringung)
<i>Dokumentenverweise:</i>	Beschluss gemäß Regelungen 114 und 115 der Verfahrensordnung des Ausschusses übermittelt an den Vertragsstaat am 25. Jänner 2022 (nicht in dokumentarischer Form ausgestellt)
<i>Entscheidung erlassen am:</i>	4.11.2022
<i>Gegenstand:</i>	Gefahr der Folter oder einer anderen Misshandlung im Falle einer Abschiebung nach Indien (Non-refoulement)
<i>Verfahrensfrage:</i>	Zulässigkeit - Nicht-Erschöpfung des Rechtsweges
<i>Wesentliche Punkte:</i>	Folter und grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe
<i>Artikel des Übereinkommens:</i>	3 und 16

1.1 Der Beschwerdeführer ist B. S., ein 1992 geborener indischer Staatsangehöriger. Er behauptet, Österreich hätte seine Rechte gemäß Artikel 3 und 16 des Übereinkommens dadurch verletzt, dass er beinahe zehn Monate lang in Österreich ohne Kontakt zur Außenwelt inhaftiert war. Darüber hinaus behauptet er, dass der Vertragsstaat Artikel 3 des Übereinkommens verletzen würde, wenn er ihn nach Indien ausliefern würde, wo er Gefahr läuft Folter und anderen Misshandlungen unterworfen zu werden. Der Beschwerdeführer hat den Ausschuss dringend ersucht, den Vertragsstaat aufzufordern, seine Auslieferung an Indien zu stoppen, bis der österreichische Verfassungsgerichtshof über sein anhängiges Asylverfahren entschieden hat. Der Vertragsstaat gab am 26. November 2018 die Erklärung nach Artikel 22 des Übereinkommens ab. Der Beschwerdeführer wird anwaltlich von Mag. Dr. Helmut Blum vertreten.

1.2 Am 25. Jänner 2022 forderte der Ausschuss gemäß Regel 114 seiner Verfahrensordnung über seinen Berichterstatter für neue Beschwerden und einstweilige Maßnahmen den Vertragsstaat auf, den Beschwerdeführer während der Prüfung seiner Beschwerde nicht an Indien auszuliefern.

\* Erlassen vom Ausschuss in seiner 75. Sitzung (31. Oktober - 25. November 2022).

\*\* Folgende Mitglieder des Ausschusses nahmen an der Prüfung der Mitteilung teil: Todd Buchwald, Claude Heller, Erdogan Iscan, Liu Huawen, Maeda Naoko, Ilvija Pūce, Ana Racu, Abderrazak Rouwane, Sébastien Touzé und Bakhtiyar Tuzmukhamedov.

## Sachverhaltsangaben des Beschwerdeführers

2.1 Der Beschwerdeführer ist indischer Staatsangehöriger und ein Angehöriger der Religionsgemeinschaft der Sikhs. Im Jahr 2018 verließ er auf legalem Weg Indien und reiste im März 2019 nach Österreich ein, wo er einen Antrag auf intern[at]ionalen Schutz nach österreichischem Asylrecht stellte. Das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl wies seinen Asylantrag am 11. April 2019 zurück. Das Bundesverwaltungsgericht wies die dagegen erhobene Beschwerde mit Erkenntnis vom 5. September 2019 ab. Das Erkenntnis ist am 10. September 2019 in Rechtskraft erwachsen.

2.2 Ende 2019 und Anfang 2020 erfuhr der Beschwerdeführer aus indischen Zeitungen, dass die indischen Strafbehörden ihn als Kopf einer indischen Terrorgruppe identifiziert hatten, die für die Abspaltung des Bundesstaats Punjab von Indien bzw. die Schaffung eines unabhängigen Staates der Gruppe der Sikhs eintritt.<sup>1</sup> Der Beschwerdeführer glaubt, dass die Vorwürfe zu Unrecht erhoben wurden, um ein Auslieferungsverfahren gegen ihn einleiten zu können. In der Folge stellte er einen neuen Asylantrag.

2.3 Das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl wies den Folgeantrag auf Asyl wegen res iudicata zurück. Der Beschwerdeführer erhob gegen den negativen Asylbescheid Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht.<sup>2</sup> Mit Erkenntnis vom 27. Juli 2021 wies das Bundesverwaltungsgericht seine Beschwerde zurück.

2.4 Am 8. September 2021 erhob der Beschwerdeführer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Am 21. September 2021 erkannte der Verfassungsgerichtshof der Beschwerde des Beschwerdeführers aufschiebende Wirkung zu. Die aufschiebende Wirkung schützt den Beschwerdeführer jedoch nicht vor einer Auslieferung an Indien.

2.5 Am 18. September 2020 ersuchte Interpol Indien die österreichischen Behörden um Festnahme des Beschwerdeführers und Auslieferung an Indien.<sup>3</sup> Am 23. März 2021 kam das Landesgericht Linz dem Ersuchen nach und verhängte über den Beschwerdeführer die Auslieferungshaft zum Zwecke der anschließenden Auslieferung an Indien.<sup>4</sup> Seit diesem Zeitpunkt befindet sich der Beschwerdeführer in Haft. Es sei ihm nicht das Recht eingeräumt worden, mit seinen Verwandten oder Angehörigen der Gemeinschaft der Sikhs zu telefonieren. Während seiner zehnmonatigen Haft seien ihm Besuche seines Verteidigers gestattet gewesen; anderweitiger Kontakt zur Außenwelt sei ihm jedoch verwehrt worden.

2.6 Am 13. August 2021 bewilligte das Landesgericht Linz die Auslieferung des Beschwerdeführers an Indien. Der Beschwerdeführer erhob Beschwerde an das Oberlandesgericht Linz.<sup>5</sup> Am 12. Oktober 2021 hielt das Oberlandesgericht Linz eine öffentliche mündliche Verhandlung ab, in welcher der Beschwerdeführer behauptete, dass ihm in Indien kein faires Verfahren gewährt werden würde, da die Vorwürfe gegen ihn erfunden seien.<sup>6</sup> Er legte dem Oberlandesgericht Linz Beweise dafür vor, dass Personen durch die indischen Behörden gefoltert würden, um eine Anklage gegen ihn zusammenstellen zu können, darunter auch eine Stellungnahme des M.S., wonach der Beschwerdeführer Anführer der Terrororganisation sei, welche von M.S. später zurückgezogen worden sei.<sup>7</sup> Er legte außerdem Beweise dafür vor, dass sein Vater, K.S., im Dezember 2020 gefoltert würde, was Knochenbrüche zur Folge gehabt habe.

---

<sup>1</sup> Kopien von Zeitungsartikeln liegen bei.

<sup>2</sup> Vom Beschwerdeführer als "Bundesverwaltungsgericht" bezeichnet.

<sup>3</sup> Haftbefehl Nr. 320 des Special Court of the National Investigation Agency, Sahibzada Ajit Singh Nagar, Mohali, vom 18. September 2020.

<sup>4</sup> Im Beschluss vom 12. Oktober 2021 des Landesgerichts Linz heißt es, dass das Landesgericht Linz die Auslieferungshaft wegen Flucht- und Tatbegehungsgefahr in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 4. Dezember 1979 über die Auslieferung und die Rechtshilfe in Strafsachen verhängt hat."

<sup>5</sup> Vom Beschwerdeführer als "Oberlandesgericht Linz" bezeichnet.

<sup>6</sup> Im Beschluss des Oberlandesgerichts Linz vom 12. Oktober 2021 heißt es, dass der bloße Einwand einer fehlenden Rechtsstaatlichkeit nicht ausreicht, um die Verwehrung eines fairen Verfahren im ersuchenden Land zu belegen.

<sup>7</sup> In seinem Beschluss vom 12. Oktober 2021 führte das Oberlandesgerichts Linz aus, dass das (behauptete) Zurückziehen seiner Aussage durch M.S. aufgrund der übrigen belastenden Beweise gegen den Beschwerdeführer, einschließlich einer 88-seitigen Anklageschrift gegen den Beschwerdeführer mit einer detaillierten Beschreibung der Beweise zusätzlich zu einer Liste von Zeugen und Urkundenbeweisen, die mehrere Seiten lang sind, keine größeren Bedenken hinsichtlich des Verdachts aufwirft.

2.7 Am 12. Oktober 2021 gab das Oberlandesgericht Linz der vom Beschwerdeführer erhobenen Beschwerde nicht Folge und bestätigte den Beschluss des erstinstanzlichen Gerichts.<sup>8</sup> Gegen diesen Beschluss stehe kein weiteres Rechtsmittel zur Verfügung. Vorbehaltlich der Bewilligung der österreichischen Bundesministerin für Justiz könne der Beschwerdeführer jederzeit an Indien ausgeliefert werden.

2.8 Der Beschwerdeführer glaubt, dass bei Auslieferung an Indien eine reale Gefahr für sein Leben und seine Gesundheit bestehe, einschließlich der Möglichkeit einer außergerichtlichen Tötung, Folter oder anderer grausamer oder unmenschlicher Behandlung. Er fürchtet außerdem die Bedingungen in den indischen Gefängnissen, die nach der vertrauenswürdigen Länderinformation Probleme wie Überbelegung, mangelnde medizinische Versorgung, die Gefahr einer COVID-19 Infektion und die vielen unaufgeklärten Todesfälle in Polizeigewahrsam und Gefängnissen einschließen.<sup>9</sup> Der Beschwerdeführer beantragte, dass das Gericht zwei vorgeschlagene Menschenrechtssachverständige befragen möge, um in beiden Instanzen Beweise für diese Umstände in den Gerichtsverfahren erbringen zu können. Diesem Antrag wurde jedoch nicht stattgegeben.<sup>10</sup> Er bringt ferner vor, dass die von ihm als Beweis für die Lage in indischen Gefängnissen vorgelegten Gutachten vom Gericht nicht ordnungsgemäß berücksichtigt wurden.<sup>11</sup>

### **Mitteilung**

3.1 Der Beschwerdeführer bringt vor, dass der Vertragsstaat durch seine Auslieferung an Indien Art. 3 des Übereinkommens verletzen würde. Aufgrund der Vorgeschichte Indiens betreffend die Folter von Gefangenen, der Bedingungen in indischen Gefängnissen, der behaupteten Folter seines Vaters, der behaupteten Folter von M.S. zum Zwecke der Erwirkung eines Geständnisses gegen den Beschwerdeführer und des Schweregrads der von den indischen Behörden gegen ihn erhobenen Vorwürfe gebe es stichhaltige Gründe für die Annahme, dass er bei Auslieferung der Gefahr von Folter oder Verfolgung durch die Behörden ausgesetzt wäre.

3.2 Der Beschwerdeführer bringt ferner vor, dass seine fast zehnmonatige Auslieferungshaft in Österreich ohne jeglichen Kontakt zur Außenwelt seine Rechte gemäß Art. 16 des Übereinkommens verletzt hätte.

3.3 Schließlich behauptet der Beschwerdeführer, dass ihm in Österreich das Recht auf ein faires Verfahren verwehrt worden wäre und dass ihm dieses Recht auch in Indien abgesprochen werden würde.

### **Stellungnahme des Vertragsstaates zur Zulässigkeit und zur Begründetheit**

4.1 Am 24. März 2022 brachte der Vertragsstaat vor, dass die Dringlichkeit des Falls weiterhin gegeben sei, da sich der Beschwerdeführer seit 23. März 2021 in Untersuchungshaft befinde.

4.2 Die gesetzliche Höchstdauer der Untersuchungshaft beträgt zwei Jahre (§ 178 Abs. 1 Z 2 der Strafprozessordnung), wobei sie so kurz wie möglich zu dauern hat (§ 177 Abs. 1 der Strafprozessordnung). Laut Art. 1 Abs. 3 des Bundesverfassungsgesetzes über den Schutz der persönlichen Freiheit darf die persönliche Freiheit nur eingeschränkt oder entzogen werden, wenn und soweit dies nicht zum Zweck der Maßnahme außer Verhältnis steht. In Hinblick auf das Beschleunigungsgebot nach § 9 Abs. 1 der Strafprozessordnung und die Tatsache, dass der Beschwerdeführer, so lange er in Österreich in Haft ist und nicht ausgeliefert wird, nicht die Möglichkeit hat, zu den Vorwürfen in Indien vor dessen Gerichten inhaltlich Stellung zu nehmen, wird vom Ausschuss eine

---

<sup>8</sup> Siehe den Beschluss des Oberlandesgerichts Linz vom 12. Oktober 2021, in dem das Gericht betont, dass das Auslieferungsverfahren nach europäischem Recht dem ausliefernden Staat erlaubt, die Gründe für die Auslieferung nur dann zu beurteilen, wenn der Beschwerdeführer erhebliche Bedenken mittels entsprechend substantiierten Vorlagen darlegen kann, welche der Verdachtsannahme nicht nur entgegenstehen, sondern sie unmittelbar und eindeutig entkräften. Da die Beschwerde des Beschwerdeführers kein sachliches Argument entgegenhielt, nahm das Gericht an, dass die Auslieferungsunterlagen schlüssig waren.

<sup>9</sup> Die Beschwerde verweist auf Berichte von Human Rights Watch, des Außenministeriums der Vereinigten Staaten von Amerika und den Bericht des Asian Centre for Human Rights vom Dezember 2018.

<sup>10</sup> Beschluss des Landesgerichts Linz vom 13. August 2021, mit der dem Beweisantrag zur allgemeinen und politischen Lage in Indien von Menschenrechtsanwalt G.S. und einem Vertreter des Movement Against Atrocities and Repression nicht stattgegeben wurde.

<sup>11</sup> In seinem Beschluss vom 12. Oktober 2021 hielt das Oberlandesgericht Linz fest, dass die ausgelieferte Person die hohe Wahrscheinlichkeit einer gegenwärtigen, ernsten (großen) Gefahr schlüssig belegen muss, wobei die Beweise ausreichend konkret sein müssen. Die bloße Möglichkeit einer Bedrohung durch Folter oder unmenschliche bzw. erniedrigende Behandlung wäre nicht ausreichend und, obwohl es zu Menschenrechtsverletzungen kam, würden sich keine ernsten Sorgen einer Verletzung von Rechten im Fall einer Auslieferung abzeichnen.

schnellstmögliche Entscheidung erbeten, unter gebührender Berücksichtigung des Zeitrahmens für die Auslieferung einer Person.<sup>12</sup>

4.3 Der Beschwerdeführer, der ein Angehöriger der Religionsgemeinschaft der Sikhs ist, reiste im März 2019 unrechtmäßig nach Österreich ein und stellte am 21. März 2019 einen Antrag auf internationalen Schutz. Er brachte vor, dass er wegen seiner Zugehörigkeit zur Khalistan-Bewegung verfolgt worden sei. Das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl wies diesen Antrag mit Bescheid vom 11. April 2019 sowohl hinsichtlich der Zuerkennung des Status des Asylberechtigten als auch hinsichtlich der Zuerkennung des Status des subsidiär Schutzberechtigten ab. Unter einem erließ das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl gegen den Beschwerdeführer eine Rückkehrentscheidung und stellte fest, dass die Abschiebung des Beschwerdeführers nach Indien zulässig sei. Das Bundesverwaltungsgericht wies die dagegen erhobene Beschwerde mit Erkenntnis vom 5. September 2019 ab. Das Erkenntnis ist am 10. September 2019 in Rechtskraft erwachsen. Da der Beschwerdeführer nicht freiwillig aus Österreich ausreiste, erließ das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl am 18. Dezember 2019 erneut eine Rückkehrentscheidung samt der Feststellung der Zulässigkeit der Abschiebung und einem Einreiseverbot in der Dauer von zwei Jahren. Dieser Bescheid erwuchs mit Ablauf des 20. Jänner 2020 in Rechtskraft. Das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl wies die gegen diesen Bescheid erhobene Beschwerde des Beschwerdeführers mit Beschwerdevorentscheidung vom 27. Jänner 2020 als verspätet zurück. Der Beschwerdeführer stellte daraufhin keinen Vorlageantrag an das Bundesverwaltungsgericht und ließ damit die Entscheidung über die Zulässigkeit der Abschiebung nach Indien unbekämpft.

4.4 Am 9. März 2020 stellte der Beschwerdeführer einen zweiten Antrag auf internationalen Schutz. Im Zuge dieses Asylverfahrens brachte der Beschwerdeführer ergänzend vor, dass er von der indischen Polizei mit den am 4. September 2019 in Tarn Taran verübten Anschlägen in Verbindung gebracht werde und er befürchte, bei Rückkehr nach Indien von der Polizei festgenommen und misshandelt zu werden. Aufgrund dieses noch anhängigen Asylverfahrens darf die seit 20. Jänner 2020 rechtskräftige Rückkehrentscheidung nicht zwangsweise vollstreckt werden. Mit Bescheid vom 29. Mai 2020 wies das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl den Folgeantrag sowohl hinsichtlich des Status des Asylberechtigten als auch des Status des subsidiär Schutzberechtigten wegen res iudicata zurück. Gegen diesen Bescheid erhob der Beschwerdeführer Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht. Am 25. März 2021 verständigte das Landesgericht Linz das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, dass am 23. März 2021 die Auslieferungshaft über den Beschwerdeführer verhängt worden sei. Mit Erkenntnis vom 27. Juli 2021 wies das Bundesverwaltungsgericht die Beschwerde vom 29. Mai 2020 als unbegründet ab. Das Bundesverwaltungsgericht kam zu dem Schluss, dass seit dem rechtskräftigen Abschluss des ersten Asylverfahrens keine Sachverhaltsänderungen eingetreten seien und das neue Vorbringen des Beschwerdeführers nicht glaubhaft sei. Insbesondere werde nach dem Beschwerdeführer in Indien nicht wegen einer Straftat gefahndet.

4.5 Gegen dieses Erkenntnis erhob der Beschwerdeführer Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof gemäß Art. 144 B-VG. Mit Beschluss vom 21. September 2021 erkannte der Verfassungsgerichtshof der Beschwerde aufschiebende Wirkung zu. Mit Erkenntnis vom 30. November 2021 hob der Verfassungsgerichtshof das Erkenntnis des Bundesverwaltungsgericht insoweit auf, als es den Antrag auf internationalen Schutz hinsichtlich der Zuerkennung des Status des subsidiär Schutzberechtigten zurückgewiesen hatte. Hinsichtlich der Zuerkennung des Status des Asylberechtigten lehnte der Verfassungsgerichtshof die Beschwerde ab. Der Verfassungsgerichtshof begründete den aufhebenden Teil seines Erkenntnisses zusammengefasst damit, dass das Bundesverwaltungsgericht zu Unrecht davon ausgegangen sei, dass nach dem Beschwerdeführer in Indien nicht gefahndet werde, und damit willkürlich entschieden habe. Infolge dieses Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofs ist die Frage der Zuerkennung des subsidiären Schutzes vom Bundesverwaltungsgericht neuerlich zu prüfen, welches in dieser Angelegenheit noch nicht entschieden hat. Bis zur Entscheidung des Bundesverwaltungsgericht hat der Beschwerdeführer (weiterhin) die Rechtsstellung eines Asylwerbers, sodass die zuvor erwähnte Rückkehrentscheidung vorläufig nicht vollstreckt werden darf.

---

<sup>12</sup> Siehe den General Comment des Ausschusses Nr. 4 (2017), Rz. 24.

4.6 Betreffend das Auslieferungsverfahren brachte der Vertragsstaat vor, dass auf Grundlage eines in Indien ausgestellten richterlichen Haftbefehls vom 18. September 2020 gegen den Beschwerdeführer eine internationale Fahndung eingeleitet und eine Roteckauschreibung (Red Notice) über Interpol zirkuliert wurde. Am 23. März 2021 wurde der Beschwerdeführer in Linz festgenommen. Mit Beschluss vom 23. März 2021 verhängte das Landesgericht Linz die Auslieferungshaft wegen Flucht- und Tatbegehungsgefahr. Mit Schreiben vom 25. Mai 2021 beantragten die indischen Behörden die Auslieferung des Beschwerdeführers zur Strafverfolgung in einem näher bezeichneten Strafverfahren. Laut den Auslieferungsunterlagen steht der Beschwerdeführer im Verdacht, an einer terroristischen Zelle führend beteiligt gewesen zu sein, die für die Abspaltung des Bundesstaats Punjab von Indien und die Schaffung eines unabhängigen Staates der Gruppe der Sikhs („Khalistan“) eintritt. Er sei darüber hinaus an mehreren terroristischen Anschlägen in Indien beteiligt gewesen. Dem Beschwerdeführer werden in Indien (höchstens) mit lebenslanger Freiheitsstrafe bedrohte Straftaten, einschließlich krimineller Verschwörung, Förderung der Feindschaft zwischen verschiedenen Gruppen und terroristische Straftaten, zur Last gelegt.

4.7 Mit Beschluss vom 13. August 2021 erklärte das Landesgericht Linz die Auslieferung des Beschwerdeführers für zulässig. Begründend wurde ausgeführt, dass der dem Beschwerdeführer in Indien vorgeworfene Sachverhalt nach österreichischem Recht das Verbrechen der terroristischen Vereinigung und der Ausbildung für terroristische Zwecke gemäß § 278b des österreichischen Strafgesetzbuches (StGB) verwirkliche. Der Beschwerdeführer habe nicht plausibel darlegen können, dass ihm eine den menschenrechtlichen und rechtsstaatlichen Vorgaben widersprechende Behandlung in seinem Heimatstaat drohe. Aufgrund des dem Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl vorliegenden aktuellen Länderberichts der Staatendokumentation zu Indien ließe sich keine systematische diskriminierende Strafverfolgungs- und Strafzumessungspraxis in Indien feststellen. Im Punjab stellten Sikhs etwa 60% der Bevölkerung und einen erheblichen Teil der öffentlichen Bediensteten, Richter, Soldaten und Sicherheitskräfte. Es stünden ihnen auch hochrangige Posten offen. Zum Risiko der Folter führte das Landesgericht aus, dass der Beschwerdeführer aufgrund seiner Sikh-Zugehörigkeit per se keiner Gefahr der Verfolgung unterliege. Wie aus der Länderinformation ersichtlich, gebe es derzeit keine Hinweise darauf, dass Sikhs allein aufgrund ihrer Religionszugehörigkeit von der Polizei willkürlich verhaftet oder misshandelt werden. Die Familie des Betroffenen, allesamt Angehörige der Religionsgemeinschaft der Sikhs, darunter auch ein Bruder, der die Religion aktiv lebt, befänden sich nach wie vor im Punjab und keiner von ihnen sei von einer willkürlichen Verfolgung betroffen. Der Beschwerdeführer selbst habe in seinen Einvernahmen angegeben, dass er schon zweimal für wenige Tage in Indien in Haft war. Er habe dabei keine Misshandlungen oder die Anwendung von Folter angesprochen. Laut seinen Angaben sei er nach seiner Freilassung und einem Gerichtsverfahren sogar freigesprochen worden. Dieser Freispruch zeige, dass er nicht aufgrund seiner Religion verfolgt wird oder man ihm nur etwas anhängen möchte, was damals „einfach“ gewesen wäre. In seinen Einvernahmen habe er nicht dargelegt, warum ein ernsthaftes Risiko bestehe, dass er in Indien nach seiner Auslieferung gefoltert werden sollte.

4.8 Mit Schreiben vom 6. September 2021 bestätigte die indische Botschaft, dass keine der dem Beschwerdeführer vorgeworfenen Straftaten nach indischem Recht mit der Todesstrafe bedroht ist. Im Fall einer Auslieferung werde der Beschwerdeführer in einer Zelle des Central Jail Kapurthala mit adäquaten sanitären Einrichtungen, Lüftung und persönlichem Freiraum untergebracht. Er werde keiner Überbelegung oder Verletzung seiner Privatsphäre ausgesetzt sein und es gebe im Gefängnis sauberes Wasser, medizinische Einrichtungen, Essen und ausreichende Grünflächen.

4.9 Der vom Beschwerdeführer gegen den Beschluss des Landesgerichtes Linz erhobenen Beschwerde hat das Oberlandesgericht Linz mit Beschluss vom 12. Oktober 2021 nicht Folge gegeben. In seiner Begründung führte das Oberlandesgericht aus, dass die umfassenden Erwägungen des Landesgerichtes zur Menschenrechtslage in Indien im Allgemeinen und zur Situation in Punjab im Speziellen nicht erbracht hätten, dass der Beschwerdeführer im Falle seiner Auslieferung an Indien der Gefahr der Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Bestrafung iSd Art. 3 der Europäischen Konvention für Menschenrechte sowie einer Verletzung des Rechts auf ein faires Verfahren iSd. Art. 6 der Europäischen Konvention für Menschenrechte ausgesetzt wäre. Vor dem Hintergrund der sorgfältig begründeten Entscheidungen des Landesgerichtes Linz und des Oberlandesgerichtes Linz wurde die Auslieferung des Beschwerdeführers durch die Bundesministerin für Justiz am 17. Dezember 2021 bewilligt.

4.10 In seiner Mitteilung an den Ausschuss vom 8. Dezember 2021 behauptet der Beschwerdeführer eine Verletzung des Übereinkommens mit der Begründung, dass er im Rahmen seiner Auslieferungshaft fast zehn Monate lang keine Besucher empfangen durfte. Darüber hinaus moniert der Beschwerdeführer, dass er im Falle seiner Auslieferung der realen Gefahr einer gesetzwidrigen Tötung, Folter oder anderen Misshandlungen ausgesetzt wäre, da Indien nicht Vertragspartei des Übereinkommens sei. Die indischen Gefängnisse seien überfüllt, die medizinische Versorgung sei unzureichend und die Dauer der Verfahren extrem lang; Todesfälle in den Gefängnissen würden nicht gerichtlich untersucht. Schließlich behauptet der Beschwerdeführer, dass ihm in Österreich das Recht auf ein faires Verfahren verwehrt worden wäre und dass ihm dieses Recht auch in Indien abgesprochen werden würde.

4.11 Der Vertragsstaat erläuterte die entsprechende rechtliche Situation des Beschwerdeführers und die zur Verfügung stehenden innerstaatlichen Rechtsbehelfe. Erkenntnisse und Beschlüsse des Bundesverwaltungsgerichts können beim Verwaltungsgerichtshof und beim Verfassungsgerichtshof angefochten und mit einem Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung verbunden werden, um eine etwaige Abschiebung zu verhindern. In diesem Zusammenhang können Beschwerdeführer von (kostenloser) Verfahrenshilfe Gebrauch machen. Eine Verletzung von Rechten der Europäischen Konvention für Menschenrechte im Rahmen eines (gerichtlichen) Strafverfahrens kann durch einen auf § 363a der Strafprozessordnung gestützten Antrag auf Erneuerung des Strafverfahrens – auch ohne Vorliegen einer Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte – beim Obersten Gerichtshof gerügt werden. Von diesem Rechtsbehelf kann innerhalb von sechs Monaten nach der endgültigen innerstaatlichen Entscheidung Gebrauch gemacht werden. Der Antrag auf Erneuerung des Strafverfahrens gemäß § 363a der Strafprozessordnung stellt nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte grundsätzlich einen wirksamen Rechtsbehelf gegen die behauptete Verletzung der Europäischen Konvention für Menschenrechte dar. Aussichtslos wäre ein solcher Antrag lediglich dann, wenn der Oberste Gerichtshof sich in derselben Strafsache – etwa bereits im Verfahren wegen einer Nichtigkeitsbeschwerde – dem Beschwerdevorbringen gegenüber ablehnend geäußert hätte. Diese Möglichkeit hat der Oberste Gerichtshof mit Beschluss vom 21. Jänner 2008 (15 Os 117/07f) auf Verfahren betreffend die Auslieferung zur Strafverfolgung ausgedehnt. Seitdem ermöglicht ein Antrag auf Erneuerung des Strafverfahrens nach § 363a Abs. 1 der Strafprozessordnung auch in Auslieferungsverfahren einen höchstgerichtlichen Grundrechtsschutz. In diesem Rahmen prüft der Oberste Gerichtshof das Vorliegen von allfälligen Auslieferungshindernissen, einschließlich des Refoulement-Verbots. Dabei kann der Oberste Gerichtshof gemäß § 362 Abs. 5 der Strafprozessordnung den Vollzug der bekämpften Entscheidungen hemmen.

4.12 Der Vertragsstaat wies außerdem auf Beschwerdemöglichkeiten gegen Haftbedingungen hin, wie sie § 106 der Strafprozessordnung (gegen Anordnungen und Entscheidungen, aber auch Unterlassungen der Staatsanwaltschaft) bzw. die Möglichkeit einer Beschwerde gemäß §§ 87ff der Strafprozessordnung (gegen gerichtliche Beschlüsse) bieten. Die Auslieferungen werden durch das Bundesgesetz vom 4. Dezember 1979 über die Auslieferung und die Rechtshilfe in Strafsachen geregelt. Die Gerichte haben die Zulässigkeit einer Auslieferung anhand des Auslieferungersuchens und seiner Unterlagen gemäß dem formellen Prüfungsprinzip zu prüfen. Die Frage, ob die auszuliefernde Person der ihr zur Last gelegten Straftat schuldig ist, wird nicht geprüft. Die Gerichte haben alle gesetzlichen und völkerrechtlichen Auslieferungsvoraussetzungen und Auslieferungshindernisse umfassend zu prüfen. Eine Auslieferung ist u. a. dann unzulässig, wenn aufgrund konkreter rechtlicher oder faktischer Umstände die ernste Sorge besteht, dass das Strafverfahren im ersuchenden Staat den Grundsätzen der Art. 3 und 6 der Europäischen Konvention für Menschenrechte nicht entsprechen werde oder entsprochen habe. Demnach ist eine Auslieferung an einen Staat ausgeschlossen, in dem Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung im Rahmen der Strafverfolgung droht. Die betroffene Person hat die erhebliche Wahrscheinlichkeit einer aktuellen, ernsthaften (gewichtigen) Gefahr einer Art. 3 der Europäischen Konvention für Menschenrechte widersprechenden Behandlung schlüssig und hinreichend konkret nachzuweisen. Bei der Überprüfung müssen die Gerichte auf aktuelle, objektive und verlässliche Informationsquellen zurückgreifen. Eine Auslieferung zur Verfolgung wegen einer nach dem Recht des ersuchenden Staates mit der Todesstrafe bedrohten strafbaren Handlung ist nur zulässig, wenn gewährleistet ist, dass die Todesstrafe nicht ausgesprochen werden wird (§ 20 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Auslieferung und die Rechtshilfe in Strafsachen). Eine Auslieferung zum Zwecke der Vollstreckung der Todesstrafe ist unzulässig.

4.13 § 13 des Bundesgesetzes über die Auslieferung und die Rechtshilfe in Strafsachen normiert den Vorrang der Auslieferung gegenüber anderen aufenthaltsbeendenden Maßnahmen, etwa nach dem Asylgesetz. Es ist unzulässig, die betroffene Person während eines anhängigen Auslieferungsverfahrens aufgrund anderer gesetzlicher Bestimmungen außer Landes zu bringen. Demgegenüber kann auch während eines anhängigen Asylverfahrens die Auslieferung des Asylwerbers für zulässig erklärt und dieser auch an den ersuchenden Staat übergeben werden. Das österreichische Recht fordert nicht, dass bei gleichzeitig anhängigen Auslieferungs- und Asylverfahren mit der Auslieferung bis zum Vorliegen einer Entscheidung im Asylverfahren zugewartet werden muss.

4.14 Betreffend die Zulässigkeit der Beschwerde muss der Beschwerdeführer im Zusammenhang mit Art. 3 des Übereinkommens Rechtsbehelfe ergreifen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Gefahr stehen, im Zielland Folter ausgesetzt zu werden, nicht aber Rechtsbehelfe, die es dem Beschwerdeführer ermöglichen könnten, aus anderen Gründen im Land zu verbleiben. Der Rechtsbehelf sollte außerdem leicht zugänglich sein und aufschiebende Wirkung haben, wenn stichhaltige Gründe für die Annahme bestehen, dass der Beschwerdeführer bei einer Abschiebung in ein anderes Land der Gefahr der Folter ausgesetzt wäre.<sup>13</sup> Die Voraussetzung der Ausschöpfung aller zur Verfügung stehenden innerstaatlichen Rechtsbehelfe liegt im vorliegenden Fall nach Auffassung der des Vertragsstaats nicht vor. Zunächst weist der Vertragsstaat darauf hin, dass das Asylverfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht im zweiten Rechtsgang noch nicht abgeschlossen ist. Der Vertragsstaat erinnert auch daran, dass die im ersten Rechtsgang ergangene Rückkehrentscheidung samt Feststellung der Zulässigkeit der Abschiebung nach Indien vom 18. Dezember 2019 deshalb in Rechtskraft erwachsen ist, weil sie vom – von einer im Bereich der Rechtsberatung und Rechtsvertretung tätigen NGO unterstützten – Beschwerdeführer verspätet bekämpft worden waren. Wie oben angegeben, stehen dem Beschwerdeführer gegen die – derzeit noch ausstehende – Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts die Rechtsbehelfe der Revision an den Verwaltungsgerichtshof und darüber hinaus der Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof offen, die innerhalb von sechs Wochen einzubringen wären und mit einem Antrag auf aufschiebende Wirkung (und Zuerkennung der Verfahrenshilfe) verbunden werden können.

4.15 Betreffend das Auslieferungsverfahren gibt es die Möglichkeit der Erneuerung des Strafverfahrens gemäß § 363a der Strafprozessordnung, von der innerhalb von sechs Monaten nach der endgültigen innerstaatlichen Entscheidung, die letztinstanzlich infolge eines effektiven Rechtsmittels und in Bezug auf den Beschwerdegegenstand ergangen ist, Gebrauch gemacht werden kann. Der Beschwerdeführer hat daher nach wie vor die Möglichkeit, innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Zustellung der Entscheidung des Oberlandesgerichtes Linz vom 12. Oktober 2021 einen Antrag gemäß § 363a der Strafprozessordnung an den Obersten Gerichtshof zu stellen und dadurch eine Überprüfung dieser Entscheidung herbeizuführen. Der Beschwerdeführer ist anwaltlich vertreten und wurde der Beschluss des Oberlandesgerichtes Linz auch seinem Anwalt zugestellt. Der Vertragsstaat geht davon aus, dass der innerstaatliche Rechtszug im Auslieferungsverfahren erst erschöpft ist, nachdem ein Antrag auf Erneuerung des Strafverfahrens nach § 363a der Strafprozessordnung gestellt und darüber vom Obersten Gerichtshof entschieden worden ist. Der Beschwerdeführer hat nicht einmal behauptet, dass dieser Rechtsbehelf eine unangemessen lange Verfahrensdauer in Anspruch nehmen würde oder keine wirksame Abhilfe erwarten lässt (Art. 22 Abs. 5 lit. b des Übereinkommens). Vielmehr wird dieser Rechtsbehelf vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte als effektiv anerkannt.

4.16 Betreffend die Beschwerde des Beschwerdeführers über seine Haftbedingungen in Österreich weist der Vertragsstaat darauf hin, dass der Beschwerdeführer keine konkreten Vorwürfe dahingehend erhoben hat, ob die Staatsanwaltschaft oder das Gericht die Einschränkung von dem Beschwerdeführer zustehenden Besuchen beschlossen hat. Dem Beschwerdeführer steht entweder der Einspruch wegen Rechtsverletzung gemäß § 106 der Strafprozessordnung gegen Anordnungen, Beschlüsse und Entscheidungen, aber auch Unterlassungen der Staatsanwaltschaft oder die Beschwerde gemäß §§ 87ff der Strafprozessordnung gegen solche des Gerichtes zu. Soweit aus seiner Mitteilung ersichtlich, hat der Beschwerdeführer von keinem dieser (effektiven) Rechtsbehelfe Gebrauch gemacht und auch nicht begründet, warum diese in seinem Fall nicht effektiv (gewesen) wären.

---

<sup>13</sup> General Comment Nr. 4 des Ausschusses, Rz. 34 und 35.

4.17 Der Beschwerdeführer moniert schließlich eine Verletzung seines Rechts auf ein faires Verfahren sowohl im Hinblick auf die Verfahren in Österreich als auch das Strafverfahren in Indien. Die Prüfung, inwieweit das Strafverfahren gegen den Beschwerdeführer in Indien, über das Folterverbot hinaus, den Erfordernissen des fairen Verfahrens entspricht, fällt nicht in den Anwendungsbereich des Übereinkommens. Die Beschwerde dürfte insoweit *rationae materiae* unzulässig sein. Hinsichtlich der Verfahren vor österreichischen Gerichten wirft der Beschwerdeführer nur Fragen der Beweiswürdigung auf, nämlich, dass seinem Antrag auf Bestellung eines Sachverständigengutachtens zur Beurteilung der politischen und menschenrechtlichen Lage in Indien nicht stattgegeben worden sei und die von ihm vorgelegten Gutachten und Unterlagen nicht berücksichtigt worden seien. Der Beschwerdeführer übersieht mit seinem pauschalen und nicht näher substantiierten Vorbringen jedoch, dass das Oberlandesgericht Linz auf alle diese Bedenken im Einzelnen eingegangen ist und nachvollziehbar begründet hat, warum es die betreffenden Unterlagen als für den vorliegenden Fall nicht relevant erachtet bzw. Schlussfolgerungen zieht, die von jenen des Beschwerdeführer abweichen. Der Vertragsstaat weist erneut darauf hin, dass der Beschwerdeführer die Möglichkeit hat, innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Zustellung der Entscheidung des Oberlandesgerichtes Linz vom 12. Oktober 2021 einen Antrag gemäß § 363a der Strafprozessordnung an den Obersten Gerichtshof zu stellen. Vor diesem Hintergrund dürfte die vorliegende Mitteilung nicht weiter vom Ausschuss zu prüfen sein, da die vorhandenen innerstaatlichen Rechtsbehelfe nicht erschöpft sind.

4.18 Aus Gründen der advokatorischen Vorsicht hat der Vertragsstaat jedoch auch die inhaltliche Stellungnahme vorgelegt. Der Beschwerdeführer bringt im Wesentlichen vor, dass er im Falle seiner Auslieferung an Indien der realen Gefahr einer Tötung, Folter oder anderer erniedrigender oder unmenschlicher Behandlung ausgesetzt wäre, da Indien nicht Vertragspartei des Übereinkommens sei, die indischen Gefängnisse überfüllt seien und die medizinische Versorgung unzureichend sei. Die österreichischen Gerichte haben im vorliegenden Fall auf Grundlage des Bundesgesetzes über die Auslieferung und die Rechtshilfe in Strafsachen und anhand höchstgerichtlicher Rechtsprechung sowie einschlägiger Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte sorgfältig geprüft, ob die Voraussetzungen für eine Auslieferung des Beschwerdeführers an Indien vorliegen und ob irgendwelche Auslieferungshindernisse entgegenstehen. Die Gerichte sind dabei dem Vorbringen des Beschwerdeführers, dass ihm Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung in seinem Heimatstaat drohe, ausführlich nachgegangen. Sie haben sich dabei auf aktuelle und objektive Länderinformationen der Staatendokumentation gestützt, in die die jüngsten Berichte namhafter nichtstaatlicher Organisationen wie Freedom House und Human Rights Watch eingeflossen sind. Dabei haben sie die vom Ausschuss für wesentlich erachteten Indizien, die für eine vorhersehbare, persönliche, aktuelle und ernsthafte Gefahr der Folter in Indien sprechen, geklärt. So ist das Landesgericht Linz unter Berücksichtigung der allgemeinen Menschenrechtslage und der Situation der Sikhs in Indien zum Ergebnis gelangt, dass sich keine systematische diskriminierende Strafverfolgungs- und Strafzumessungspraxis für Sikhs feststellen ließe. Auch der Beschwerdeführer unterliege keiner Gefahr der Verfolgung in Indien allein aufgrund seiner Sikh-Zugehörigkeit, da Sikhs nur aufgrund ihrer Religionszugehörigkeit weder willkürlich verhaftet noch misshandelt würden. Kein Mitglied seiner in Indien lebenden Familie sei von willkürlicher Verfolgung betroffen. Obwohl der Beschwerdeführer nach eigenen Angaben bereits mehrfach inhaftiert gewesen sei, habe er nicht vorgebracht, dass er in der Haft Misshandlung oder Folter ausgesetzt gewesen wäre. Laut dem Landesgericht ergeben sich aus dem gesamten Akt keinerlei Anhaltspunkte, die auf eine konkrete Gefahr von zu erleidender Folter des Beschwerdeführers hindeuten. Auch das Oberlandesgericht Linz hat den vom Beschwerdeführer ins Treffen geführten veralteten Fallbeispielen und Gutachten die aktuelle Länderinformation zur allgemeinen Menschenrechtslage in Indien und im Punjab im Speziellen entgegengestellt. Es ist ebenfalls zu dem Ergebnis gelangt, dass es dort zwar zu Menschenrechtsverletzungen komme, eine Verletzung des Beschwerdeführers in den ihm gemäß Art. 3 der Europäischen Konvention für Menschenrechte gewährleisteten Rechten jedoch nicht ernsthaft zu befürchten sei. Auch wenn nicht ausgeschlossen werden könne, dass unerlaubte Ermittlungsmethoden angewendet würden, dürften indische Gerichte aufgrund von Folter erlangte Aussagen nicht werten.

4.19 Die indischen Behörden hätten außerdem schriftlich zugesichert, dass den Beschwerdeführer adäquate Haftbedingungen erwarten würden (adäquate sanitäre Einrichtungen, Lüftung und persönlichem Freiraum). Schließlich könne in der Strafdrohung von bis zu einer lebenslänglichen Haftstrafe keine unangemessen hohe Strafe erblickt werden, ziehe man die massiven Vorwürfe gegen den Beschwerdeführer in Betracht. Dass in Indien



keine Aussicht auf Entlassung oder Möglichkeit zur Haftprüfung bestünde, habe der Beschwerdeführer weder substantiiert vorgebracht, noch bestünden dafür Anhaltspunkte. Das Vorbringen des Beschwerdeführers in der Verhandlung vom 12. Oktober 2021, sein Vater sei im Dezember 2020 von der Polizei gefoltert worden, und das dazu in Kopie in englischer Sprache vorgelegte Entlassungsschreiben des Parkash Hospital konnte das Gericht außerdem dahingehend werten, dass daraus keineswegs hervorgehe, wo sich der Patient diese Verletzung zugezogen habe, oder dass dies durch Gefängnispersonal verursacht worden sei. Man könne daraus allerdings schließen, dass eine medizinische Behandlung jedenfalls gesichert sei. Das Oberlandesgericht durfte daher zum Ergebnis gelangen, dass der Beschwerdeführer mit seinen pauschalen Behauptungen keinen schlüssigen Nachweis dafür erbringen konnte, dass ihm bei Auslieferung an Indien eine ernsthafte Gefahr von Folter oder erniedrigender oder unmenschlicher Behandlung oder Strafe drohe.

4.20 Der Vertragsstaat weist ferner darauf hin, dass in den vom Beschwerdeführer eingeleiteten Asylverfahren bis jetzt ebenfalls keine aktuelle, persönliche und ernsthafte Gefährdung des Beschwerdeführers in Indien festgestellt werden konnte. Der Verfassungsgerichtshof hat im November 2021 das Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichts – ohne das Ergebnis der neuerlichen Prüfung seitens des Gerichts vorwegzunehmen – mit der Begründung teilweise aufgehoben, dass bei Prüfung des Vorliegens der Voraussetzungen für die Zuerkennung des Status des subsidiären Schutzberechtigten das gegen den Beschwerdeführer in Indien anhängige Strafverfahren nicht berücksichtigt worden sei. Daher ist der Vertragsstaat der Auffassung, dass das gegen den Beschwerdeführer in Indien anhängige Strafverfahren nicht einer Auslieferung entgegensteht, zumal der Beschwerdeführer auch in Indien anwaltlich vertreten ist und ein Rechtsmittel gegen die Anklage erhoben hat.

4.21 Der Vertragsstaat hat ferner den Behauptungen des Beschwerdeführers widersprochen, die Bedingungen seiner Haft in Österreich (fast zehn Monate lang keine Besuche und Kontakte während seiner Auslieferungshaft) würden Artikel 16 des Übereinkommens verletzen. Das diesbezügliche Vorbringen des Beschwerdeführers ist lediglich pauschal und legt nicht ausreichend konkret dar, inwieweit Besuche bzw. ganz generell von ihm gewünschte Außenkontakte tatsächlich verboten worden wären. Soweit aus dem Akt ersichtlich, ersuchte der Rechtsvertreter des Beschwerdeführers lediglich mit Schriftsatz vom 25. Juli 2022 um Aufklärung, wie ein Besuchskontakt des Beschwerdeführers zu Freunden, Bekannten bzw. Familienangehörigen hergestellt werden kann. Am 28. Juli 2022 wurde dem Rechtsvertreter schriftlich mitgeteilt, dass angesichts des bestehenden Tatverdachts Besuchskontakte nicht möglich sind. Der Rechtsanwalt hat daraufhin weder ein Rechtsmittel ergriffen noch einen Antrag auf Einräumung von Besuchskontakten gestellt. Der Vollständigkeit halber ist zu beachten, dass das vom Beschwerdeführer und seinen Besuchern ausgehende Risiko für die Sicherheit der Anstalt aufgrund der ihm zur Last liegenden strafbaren Handlung allgemein als hoch eingeschätzt wird. Des Weiteren wurden bei einer Durchsichtung seiner Zelle verbotene Gegenstände (ein in einer Zahnpastatube verstecktes Handy und ein zugespitzter Metallgegenstand) aufgefunden. Zur Beschwerdeverhandlung vor dem Oberlandesgericht Linz am 12. Oktober 2021 reisten außerdem Sympathisanten des Beschwerdeführers an, von denen einer ein Messer in seinem Turban verborgen hatte, welches anlässlich der Eingangskontrolle sichergestellt werden konnte. Nach Auffassung des Vertragsstaats hätten daher Besuche des Beschwerdeführers eingeschränkt werden dürfen. Darüber hinaus wurden aufgrund der seit 2020 herrschenden Covid-19 Pandemie gesetzliche Maßnahmen ergriffen, um den besonders vulnerablen Bereich der Haftanstalten zu schützen. Zur Eindämmung der Verbreitung des Virus wurden durch die Änderung der Strafprozessordnung (Bundesgesetz betreffend Begleitmaßnahmen zu COVID-19 in der Justiz) Besuche der angehaltenen Beschuldigten auf ein Mindestmaß eingeschränkt. Für den Zeitraum der Auslieferungshaft des Beschwerdeführers war daher der Besuchsverkehr teilweise auf telefonische Kontakte bzw. Videokontakte beschränkt. Eine Ausnahme bestand für Besuche von Vertretern öffentlicher Stellen und von Betreuungseinrichtungen sowie Rechtsbeiständen. Der Vertragsstaat geht davon aus, dass die in Österreich bestehenden allgemeinen Kontakteinschränkungen im Rahmen der Auslieferungshaft gesetzlich vorgesehen, geeignet und auch verhältnismäßig sind.

4.22 Abschließend bekräftigt der Vertragsstaat, dass die vorliegende Beschwerde gemäß Art. 22 Abs. 5 lit. b des Übereinkommens als unzulässig zu erklären ist. In eventu wird der Ausschuss ersucht festzustellen, dass die Rechte des Beschwerdeführers nach Art. 3 und 16 nicht verletzt wurden.

### **Replik des Beschwerdeführers zur Stellungnahme des Vertragsstaates**

5.1 Am 18. Mai 2022 teilte der Beschwerdeführer dem Ausschuss mit, dass das Landesgericht Linz am 13. Mai 2022 einer Entlassung des Beschwerdeführers aus der Auslieferungshaft nicht zugestimmt habe. Das Gericht habe dies damit begründet, dass die Haft bis zu diesem Zeitpunkt nicht unangemessen lang gewesen sei. Er gab außerdem an, dass das Justizministerium bis Ende Juni 2022 mit einer Entscheidung vom Ausschuss rechnet.

5.2 Der Beschwerdeführer erinnert daran, dass ihm seit März 2021 jegliche Anrufe an bzw. Besuche von Familienmitgliedern und Freunden verwehrt würden. Er geht davon aus, dass auch diese Umstände eine Verletzung seines Rechts auf ein faires Verfahren und auf menschenwürdige Behandlung verletzen. Er beantragt, dass der Ausschuss auch dieses Vorbringen prüft.

5.3 Am 11. Juli 2022 legte der Beschwerdeführer eine Replik vor, in der er zugibt, dass die Stellungnahme des Vertragsstaats zum Sachverhalt des Asylverfahrens korrekt wiedergegeben ist. Der zweite Asylantrag des Beschwerdeführers sei noch beim Bundesverwaltungsgericht anhängig. Es sei zutreffend, dass der Beschwerdeführer weiterhin die Rechtsstellung eines Asylwerbers hat und dass die asylrechtliche Rückkehrentscheidung im Moment nicht vollstreckt werden darf.

5.4 Das anhängige Asylverfahren habe jedoch keinen Einfluss auf die Möglichkeit, die vom Landesgericht Linz erlassene Auslieferungsentscheidung zu vollstrecken. Daher habe der Beschwerdeführer die österreichische Bundesministerin für Justiz ersucht, mit seiner Auslieferung bis zum Vorliegen der endgültigen Entscheidung im Asylverfahren zuzuwarten. Das Büro der Ministerin habe geantwortet, dass dies nach österreichischem Recht nicht möglich sei.<sup>14</sup>

5.5 Betreffend das Auslieferungsverfahren brachte der Beschwerdeführer vor, dass es trotz schriftlicher Bestätigung der indischen Botschaft vom 6. September 2021, dass keine der dem Beschwerdeführer vorgeworfenen Straftaten mit Todesstrafe bedroht ist, keine Garantie gäbe, dass der Beschwerdeführer nicht vor Prozessbeginn in polizeilichem oder gerichtlichem Gewahrsam getötet werde. In diesem Zusammenhang verwies er auf das in der Beschwerde an den Ausschuss enthaltenen Vorbringen und die belegenden Beweise. Es gebe weiters keine Garantie, dass der Beschwerdeführer im Central Jail Kapurthala unter adäquaten sanitären Bedingungen und in nicht überbelegten Zellen untergebracht würde. Die Realität in den indischen Gefängnissen sehe ganz anderes aus. Trotz des Schreibens der indischen Botschaft gebe es keine Garantie, dass der Beschwerdeführer im indischen Justizsystem nicht gefoltert oder unmenschlich behandelt wird. Nach der Auslieferung würde niemand für den Beschwerdeführer Verantwortung übernehmen und die österreichischen Behörden würden argumentieren, dass Ihnen die rechtliche Zuständigkeit fehle, um zu prüfen, ob die Versprechen der indischen Botschaft eingehalten wurden, insbesondere da Indien kein Vertragsstaat des Übereinkommens ist. Außerdem verweist der Beschwerdeführer auf die kürzlich vom früheren britischen Premierminister Boris Johnson geäußerten Bedenken betreffend die mehr als vierjährige illegale Freiheitsentziehung, Belästigung und Folter eines britischen Sikh-Aktivisten.<sup>15</sup>

5.6 Betreffend die Rechtslage habe der Beschwerdeführer im Asylverfahren eine Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof eingebracht, mit der er erfolgreich war. Das Verfahren sei nach wie vor beim Bundesverwaltungsgericht anhängig, und der Beschwerdeführer könne gemäß dem Asylrecht nicht an Indien ausgeliefert werden, solange keine neue Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vorliegt. Dem Beschwerdeführer stünden im Asylverfahren keine weiteren Rechtsbehelfe zur Verfügung. Wie vorstehend erwähnt schütze die Anhängigkeit des Asylverfahrens den Beschwerdeführer nicht vor einer Auslieferung.

5.7 Der Beschwerdeführer gibt zu, dass er keinen Antrag auf Erneuerung des Strafverfahrens gemäß § 363a der Strafprozessordnung gestellt hat. Ein Antrag auf Erneuerung des Strafverfahrens gemäß § 363a der Strafprozessordnung wäre jedoch auf Grundlage der Entscheidung des Landesgerichts Linz kein wirksamer Rechtsbehelf gewesen, um den Beschwerdeführer vor einer Auslieferung an Indien zu schützen. Dem Antrag komme keine aufschiebende Wirkung zu. Der Beschwerdeführer habe nicht einmal das Recht, nach der Strafprozessordnung

---

<sup>14</sup> Das Schreiben vom 15. Februar 2022 wurde dem Ausschuss vorgelegt.

<sup>15</sup> Siehe <https://www.bbc.com/news/uk-scotland-glasgow-west-62003381>.

eine aufschiebende Wirkung zu beantragen. Außerdem verfolge der Oberste Gerichtshof eine sehr restriktive Politik betreffend die Anwendbarkeit von § 363a in Auslieferungsfällen<sup>16</sup>, da der Antrag auf Aufschiebung im Verfahren nach § 363a der Strafprozessordnung nicht geprüft werde. Außerdem würden die Garantien gemäß Art. 6 der Europäischen Konvention für Menschenrechte im Asylverfahren nicht geprüft.

5.8 Entgegen dem Vorbringen des Vertragsstaats habe der Beschwerdeführer alle vorhandenen und wirksamen Rechtsbehelfe gegen die Gefahr der Auslieferung an Indien erschöpft. Das anhängige Asylverfahren schütze den Beschwerdeführer nicht vor einer Auslieferung, und er verweist auf das Schreiben der Bundesministerin für Justiz, um diese Behauptung zu untermauern. Er ersucht den Ausschuss, die Mitteilung als zulässig zu betrachten.

5.9 Betreffend die Begründetheit verweist der Beschwerdeführer auf das ursprüngliche Vorbringen, das die bei Auslieferung bestehenden behaupteten Gefahren belege. Der Vertragsstaat habe es nicht geschafft, diese Behauptungen überzeugend zu widerlegen. Außerdem hätte er aufgrund seiner Zugehörigkeit zur Religionsgemeinschaft der Sikhs und des politischen Hintergrunds des Verfahrens keine Chance auf ein faires Verfahren. Das Schicksal des Vaters des Beschwerdeführers und der Tod des Hauptzeugen der Staatsanwaltschaft in einem indischen Gefängnis unterstreichen die Gefahren, denen der Beschwerdeführer im Falle einer Auslieferung ausgesetzt wäre. Daher sollte die Mitteilung als inhaltlich begründet betrachtet werden.

5.10 Schließlich bringt der Beschwerdeführer vor, dass er auch unter den Haftbedingungen gelitten habe. Obwohl er seit März 2021 – also seit über 15 Monaten – in Haft ist, habe er keinen Besuch von Familienmitgliedern, Freunden oder Angehörigen der österreichischen Sikh-Gemeinde erhalten. Er würde lediglich von seinem Anwalt besucht, der seine einzige Verbindung zur Außenwelt sei. Dies sollte als unmenschliche Behandlung oder sogar Folter betrachtet werden. Das Verbot, Besuche zu empfangen, könne nicht mit den Covid-19-Präventionsmaßnahmen gerechtfertigt werden, da die Häftlinge auch während der Pandemie regelmäßig von Freunden und Familie besucht würden. Entgegen dem Vorbringen des Vertragsstaats ginge von einer Besuchserlaubnis für den Beschwerdeführer überhaupt keine Gefahr für die Haftanstalt aus. Er sei nicht gefährlich. Behauptungen des Gegenteils seien frei erfunden. Selbst wenn sie wahr wären, könnten im Rahmen der Haftanstalt angemessene Sicherheitsvorkehrungen getroffen werden, damit Besuche für den Beschwerdeführer, die Besucher und das Personal sicher sind.

#### **Ergänzende Stellungnahme des Vertragsstaats**

6.1 Am 7. September 2022 legte der Vertragsstaat als Antwort auf die Replik des Beschwerdeführers vom 11. Juli 2022 eine ergänzende Stellungnahme vor.

6.2 Der Vertragsstaat bekräftigt die in seiner Stellungnahme von März 2022 dargelegten Ausführungen, da der Beschwerdeführer in seiner Replik die bereits vorgebrachten Argumente wiederholt.

6.3 Der Vertragsstaat betont, dass, wie bereits in seiner vorangegangenen Stellungnahme ausgeführt, § 363a der Strafprozessordnung ein wirksamer Rechtsbehelf gewesen wäre, um eine Überprüfung der Entscheidung des Oberlandesgerichtes Linz vom 12. Oktober 2021 durch den Obersten Gerichtshof einzuleiten. Der Beschwerdeführer hätte sich außerdem auf Art. 3 der Europäischen Konvention für Menschenrechte berufen können, welcher – ähnlich dem Art. 3 des Übereinkommens – nicht nur Schutz vor unmenschlichen Haftbedingungen, sondern auch vor der Gefahr einer Verletzung des Refoulement-Verbots bietet. Der Beschwerdeführer hätte außerdem den Weg zum Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte einschlagen können, um die Verletzungen seines Rechts auf ein faires Verfahren geltend zu machen.

6.4 Der Vertragsstaat fügt hinzu, dass gemäß der ständigen Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte § 363a der Strafprozessordnung als wirksamer Rechtsbehelf gegen die behauptete Verletzung

---

<sup>16</sup> Oberster Gerichtshof 14.2.2013, 13 Os 139/12h: Schutz vor politischer Verfolgung gemäß § 19 Z 3 des Bundesgesetzes über die Auslieferung und die Rechtshilfe in Strafsachen.

des Übereinkommens auch im Sinne des Art. 35 Abs. 1 der Europäischen Konvention für Menschenrechte angesehen wird.<sup>17</sup>

6.5 Der Oberste Gerichtshof behandle Anträge gemäß § 363a der Strafprozessordnung durchaus zügig: die durchschnittliche Dauer von Verfahren nach § 363a der Strafprozessordnung betrug in den Jahren 2018 bis 2022 zwischen 3,5 und 4,3 Monaten. Im Jahr 2018 wurden 63 Anträge nach § 363a der Strafprozessordnung eingebracht, 2019 51 Anträge, 2020 47 Anträge, 2021 39 Anträge und bis Juli 2022 25 Anträge. Der Gerichtshof gewähre auf Antrag aufschiebende Wirkung im Rahmen einer Einzelfallentscheidung.

6.6 Der Vertragsstaat beantragt, dass der Ausschuss die vorliegende Mitteilung gemäß Art. 22 Abs. 5 lit b des Übereinkommens für unzulässig erklärt. In eventu wolle der Ausschuss feststellen, dass die Rechte des Beschwerdeführers nach Art. 3 und 16 des Übereinkommens nicht verletzt wurden.

### **Ergänzende Replik des Beschwerdeführers**

7.1 Am 26. September 2022 legte der Beschwerdeführer eine ergänzende Replik zur ergänzenden Stellungnahme des Vertragsstaats vor. Er bringt vor, dass Art. 22 Abs. 5 lit. b des Übereinkommens nicht gelte, wenn das Verfahren unangemessen lange gedauert hat oder für das Opfer der Verletzung des Übereinkommens keine wirksame Abhilfe erwarten lässt.

7.2 Er macht geltend, dass ein Rechtsbehelf nach § 363a der Strafprozessordnung nicht automatisch aufschiebende Wirkung hat. Hätte sich der Beschwerdeführer eines solchen Rechtsbehelfs bedient, wäre er an Indien ausgeliefert worden, bevor der Oberste Gerichtshof über diesen Rechtsbehelf entschieden hätte. Das Verfahren vor dem Obersten Gerichtshof hätte sehr lange gedauert, da es für Entscheidungen des Obersten Gerichtshofs keine gesetzliche Frist gibt. Außerdem decke ein Rechtsbehelf nach § 363a der Strafprozessordnung nur Verletzungen der Europäischen Konvention für Menschenrechte ab, nicht aber Verletzungen des Übereinkommens gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe selbst. Das Argument der Nicht-Erschöpfung verfügbarer innerstaatlicher Rechtsbehelfe treffe im vorliegenden Fall nicht zu. Der Beschwerdeführer behauptet, dass er alle relevanten und wirksamen innerstaatlichen Rechtsbehelfe im Zusammenhang mit seinem Fall erschöpft hat.

7.3 Der Beschwerdeführer erinnert daran, dass ihm seit Beginn seiner Auslieferungshaft keine Besuche von Familienmitgliedern, Verwandten und Freunden gestattet worden seien. Lediglich sein Anwalt hätte das Recht, ihn zu besuchen. Für die unmenschliche Behandlung des Beschwerdeführers über eine solch lange Zeit gebe es keinen Grund.

7.4 Eine Behandlung dieser Art könne sogar als Folter des Beschwerdeführers angesehen werden, was vom Ausschuss als widerrechtlich betrachtet werden sollte. Die Folter des Beschwerdeführers dauere bis zum jetzigen Zeitpunkt an. Ein Rechtsbehelf nach § 363a der Strafprozessordnung wäre gegen die behauptete widerrechtliche Behandlung des Beschwerdeführers nicht wirksam gewesen.

### **Fragestellungen und Verfahren vor dem Ausschuss**

#### *Erwägungen zur Zulässigkeit*

8.1. Bevor auf etwaige in Mitteilungen enthaltene Beschwerden eingegangen wird, hat der Ausschuss zu entscheiden, ob sie nach Art. 22 des Übereinkommens zulässig sind. Der Ausschuss hat, wie von ihm in Art. 22 Abs. 5 lit. a des Übereinkommens gefordert wird, sich darüber Gewissheit verschafft, dass dieselbe Sache noch nicht in einem anderen internationalen Untersuchungs- oder Streitregelungsverfahren geprüft wurde oder geprüft wird.

---

<sup>17</sup> Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte, *Stecher gg Österreich* (Beschwerde Nr. 35449/16), Unzulässigkeitsentscheidung vom 3. Dezember 2019. Entsprechende Schlussfolgerungen finden sich auch in Kommentaren für im Bereich Strafprozessrecht tätige Juristen, wie etwa im Wiener Kommentar zur Strafprozessordnung (Rebisant in Fuchs/Ratz [Hg.], WK StPO § 363a) oder in Bertel/Venier (Hg.), Strafprozessordnung (Flora in Bertel/Venier [Hg.], StPO Band II, 2. Auflage, § 363a, Rz. 8ff).

8.2 Der Ausschuss erinnert daran, dass er gemäß Art. 22 Abs. 5 lit. b des Übereinkommens erst dann Mitteilungen von Einzelpersonen prüft, wenn er sich Gewissheit verschafft hat, dass die Person alle zur Verfügung stehenden innerstaatlichen Rechtsbehelfe erschöpft hat. Nichtsdestotrotz gilt diese Regel nicht, wenn festgestellt wird, dass das innerstaatliche Verfahren unangemessen lange gedauert hat oder dauern würde oder keine wirksame Abhilfe erwarten lässt.<sup>18</sup> Der Ausschuss hält fest, dass der Vertragsstaat im vorliegenden Fall bestritten hat, dass der Beschwerdeführer alle zur Verfügung stehenden innerstaatlichen Rechtsbehelfe erschöpft hat, sowohl im Zusammenhang mit seinem Asylverfahren und dem gegen ihn laufenden Auslieferungsverfahren als auch in Bezug auf die beanstandeten Bedingungen in der Auslieferungshaft.

8.3 Der Beschwerdeführer behauptet, dass Österreich bei Auslieferung an Indien Art. 3 des Übereinkommens verletzen würde, da ihm dort Gefahr für sein Leben, Verfolgungsgefahr und Misshandlungsgefahr drohen, dass die Bedingungen in der Auslieferungshaft einer Art. 16 des Übereinkommens widersprechenden Misshandlung gleichkämen und dass sein Recht auf ein faires Verfahren verletzt worden wäre bzw. werden würde.

8.4 Der Ausschuss nimmt das Vorbringen des Beschwerdeführers zu Kenntnis, dass sein ursprünglicher Asylantrag zurückgewiesen wurde, wobei er zugibt, dass der Folgeantrag auf Asyl nach wie vor beim Bundesverwaltungsgericht anhängig ist. Der Ausschuss nimmt außerdem das Vorbringen des Beschwerdeführers zur Kenntnis, dass in Bezug auf die Bewilligung der Auslieferung keine weiteren wirksamen Rechtsbehelfe zur Verfügung stünden, da ein Rechtsbehelf gemäß § 363a der Strafprozessordnung keine aufschiebende Wirkung gehabt hätte und die Entscheidung über die Auslieferung Vorrang gegenüber der Entscheidung über den Asylantrag habe.

8.5 Der Ausschuss nimmt das Vorbringen des Vertragsstaats zur Kenntnis, dass dem Beschwerdeführer gegen die derzeit noch ausstehende Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts über den Asylantrag die Rechtsbehelfe der Revision an den Verwaltungsgerichtshof und darüber hinaus der Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof offenstehen, die innerhalb von sechs Wochen einzubringen wären und mit einem Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung (und Zuerkennung der Verfahrenshilfe) verbunden werden können. Nach Ansicht des Vertragsstaats stehen dem Beschwerdeführer diese Rechtswege noch offen. Betreffend die Auslieferungsentscheidung nimmt der Ausschuss das Argument des Vertragsstaats zur Kenntnis, dass der Beschwerdeführer innerhalb einer Frist von sechs Monaten einen Antrag gemäß § 363a der Strafprozessordnung an den Obersten Gerichtshof auf Überprüfung der Entscheidung des Oberlandesgerichtes Linz vom 12. Oktober 2021 hätte stellen können. Der Ausschuss stellt fest, dass der Beschwerdeführer anwaltlich vertreten war und seinem Anwalt der Beschluss des Oberlandesgerichtes Linz zugestellt wurde, sowie dass der Vertragsstaat davon ausgeht, dass der innerstaatliche Instanzenzug im Auslieferungsverfahren erst erschöpft ist, nachdem ein Antrag auf Erneuerung des Strafverfahrens nach § 363a der Strafprozessordnung gestellt und darüber vom Obersten Gerichtshof entschieden worden ist. In diesem Zusammenhang nimmt der Ausschuss das Vorbringen des Vertragsstaats zur Kenntnis, dass der Beschwerdeführer nicht einmal behauptet hat, dass dieser Rechtsbehelf eine unangemessen lange Verfahrensdauer in Anspruch nehmen würde, wohingegen er schlussendlich behauptet hat, dass er keine wirksame Abhilfe erwarten lasse. Der Vertragsstaat hat dem Vorbringen des Beschwerdeführers, dass ein solches Rechtsmittel unwirksam wäre, da es nicht automatisch aufschiebende Wirkung hat, widersprochen und hat Statistiken zum Gebrauch dieser Rechtsbehelfe vorgelegt. Der Beschwerdeführer weigerte sich jedoch, von diesem Rechtsbehelf Gebrauch zu machen, da er bezweifelte, dass er damit erfolgreich wäre. Der Ausschuss verweist auf seine Rechtsprechung, wonach allein Zweifel an der Wirksamkeit eines Rechtsbehelfs die Beschwerdeführer nicht davon befreien, diesen zu erschöpfen,<sup>19</sup> und dass solche Zweifel im Allgemeinen nicht zerstreut werden, wenn es der Beschwerdeführer verabsäumt zu belegen, dass Rechtsmittel keinen Erfolg erwarten lassen.<sup>20</sup> Der Vertragsstaat hat ferner vorgebracht, dass der Beschwerdeführer von keinem der zur Verfügung stehenden Rechtsbehelfen Gebrauch machte, um gegen seine Haftbedingungen vorzugehen. Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass dieser Einwand vom Beschwerdeführer nicht bestritten wurde.

---

<sup>18</sup> Ausschuss gegen Folter, General Comment Nr. 4 (2017), Rz. 34.

<sup>19</sup> *J. S. gg. Kanada* (CAT/C/62/D/695/2015), Rz. 6.5.

<sup>20</sup> *Z. B. R. K. gg. Kanada* (CAT/C/19/D/42/1996), Rz. 7.2. Siehe auch *D. C. gg. Schweiz* (CAT/C/73/D/889/2018), Rz. 9.4.

8.6 Unter diesen Umständen ist der Ausschuss der Auffassung, dass der Vertragsstaat über eine Möglichkeit verfügen sollte, sämtliche von seinen Asylbehörden zusammengetragenen Beweise zu prüfen, einschließlich bei Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht, bevor die Mitteilung zur Überprüfung gemäß Art. 22 des Übereinkommens vorgelegt wird. Der Ausschuss nimmt außerdem zur Kenntnis, dass dem Beschwerdeführer im Allgemeinen ein Antrag gemäß § 363a der Strafprozessordnung samt Antrag auf aufschiebende Wirkung zur Aufschiebung der Vollstreckung seiner Auslieferung zur Verfügung stand. In Anbetracht dessen kann der Ausschuss nicht zu dem Schluss kommen, dass eine Überprüfung der Auslieferungsentscheidung im vorliegenden Fall auf Grundlage einer Beschwerde an den Obersten Gerichtshof gegen die Bewilligung der Auslieferung des Beschwerdeführers durch das Oberlandesgerichtes Linz a priori unwirksam wäre, auch wenn sie eine im Ermessen des Obersten Gerichtshof liegende aufschiebende Wirkung mit sich bringen würde. Schließlich ist der Ausschuss der Auffassung, dass es der Beschwerdeführer verabsäumt hat, von formalen Rechtsbehelfen Gebrauch zu machen, um gegen die Bedingungen seiner Auslieferungshaft vorzugehen, und auch nicht begründet hat, warum diese in seinem Fall nicht effektiv (gewesen) wären. Der Ausschuss kommt daher zu dem Schluss, dass der Beschwerdeführer nicht alle verfügbaren innerstaatlichen Rechtsbehelfe erschöpft hat.

8.7 In Anbetracht des Vorstehenden wird sich der Ausschuss nicht damit befassen, ob die Behauptungen einer Verletzung des Rechts auf ein faires Verfahren sowohl im Hinblick auf die Verfahren in Österreich als auch auf das Strafverfahren in Indien *rationae materiae* zulässig sind oder ob die zur Verfügung stehenden innerstaatlichen Rechtsbehelfe in dieser Hinsicht erschöpft wurden.

8. Der Ausschuss stellt daher fest:

- (a) Dass die Mitteilung nach Artikel 22 Abs. 5 lit. b des Übereinkommens unzulässig ist;
  - (b) Dass die vorliegende Entscheidung dem Vertragsstaat und dem Beschwerdeführer mitzuteilen ist.
-